


REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

**II-3537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

21. März 1988

Z1. 353.260/30-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1478/AB

1988 -03- 21

zu 1535/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Vw. Dr. Stix, Mag. Haupt haben am 4. Feber 1988 unter der Nr. 1535/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf - Transport und Verarbeitung von Atommüll gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Ist nach Auffassung Ihres Ressorts die Verarbeitung ausländischen Atommülls im Regierungsauftrag zur nationalen Entsorgung von radioaktiven Abfällen inkludiert?
2. Wann wurde Ihr Ressort über Atommüll-Geschäfte des ÖFZS informiert?
3. Durch wen erfolgte diese Information?
4. Wie viele Fässer mit Atommüll wurden bis dato vom ÖFZS
- a) aus dem Inland
- b) aus dem Ausland
- übernommen?
5. Von welcher Beschaffenheit waren die einzelnen ausländischen Atommüll-Fässer?
6. Wie erfolgte der Transport der jeweiligen Chargen ausländischer Atommüll-Fässer?
7. Welcher Verarbeitung wurden die ausländischen Atommüll-Fässer im ÖFZS unterzogen?
8. Welche Neben- und Abfallprodukte fielen dabei im einzelnen an?

- 2 -

9. Was geschah mit diesen Neben- und Abfallprodukten im einzelnen?
10. Ist Ihr Ressort in der Lage, vom ÖFZS gemachte Angaben zu den Fragen 4 bis 9 selbständig zu überprüfen?
11. Was kann Ihr Ressort gegen mögliche Falschdeklarationen von Atommüll u.a. spaltbarem Material unternehmen?
12. Stimmt es, daß der seit 1960 in Betrieb befindliche Forschungsreaktor einmal jährlich kontrolliert wird?
13. Wer führt diese Kontrollen durch?
14. Was haben diese Kontrollen jeweils ergeben?
15. Welche Mengen an hochradioaktivem Spaltmaterial lagern derzeit im ÖFZS?
16. Wieso wurde seit fünf Jahren kein Abtransport via TRANSNUKLEAR mit US-Bewilligung durchgeführt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Entsorgung der in Österreich anfallenden schwachradioaktiven Abfälle erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Republik Österreich (seinerzeit vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) und der Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH., wonach sich das Forschungszentrum verpflichtet, die in Österreich anfallenden schwach- und mittelaktiven Abfälle zu übernehmen und zu verarbeiten. Es handelt sich somit hier nicht um einen "Regierungsauftrag", der es dem Forschungszentrum Seibersdorf verbieten würde, seiner durch den Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Aufgabestellung, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuführen, nachzukommen.

Der Aussage des ÖFZS, daß die Verarbeitung der seinerzeit aus der BRD und nun aus Italien angelieferten niedrig-radioaktiven Abfälle der Unterstützung der Forschungsarbeiten im Bereich der Umwelttechnik dien(t)en und einen wertvollen technischen Know-How-Gewinn darstell(t)en, kann aus meiner Sicht nicht entgegengetreten werden, zumal diese Verarbeitung auch aufgrund des Strahlenschutzgesetzes zulässig ist.

Wie mir mitgeteilt wurde, hat jedoch der Exekutivausschuß des Aufsichtsrates der ÖFZS beschlossen, daß ab sofort Importe ausländischer radioaktiver Abfälle nicht mehr getätigt werden sollen.

- 3 -

Zu Frage 2:

Grundsätzlich halte ich fest, daß die wirtschaftlichen Aspekte dieser Angelegenheit nicht in die Kompetenz der Strahlenschutzbehörde fallen. Über die mit dem radioaktiven Material geplanten Versuche wurde mein Ressort Mitte 1987 informiert.

Zu Frage 3:

Die Information erfolgte durch die Verantwortlichen der Hauptabteilung Abfallverarbeitung im ÖFZS.

Zu Frage 4:

An radioaktivem Abfall aus dem Inland wurden bisher etwa 70.000 Fässer übernommen. An ausländischen radioaktiven Abfällen wurden aus der BRD 800 und aus Italien 6850 Fässer übernommen.

Zu Frage 5:

Es handelt sich um Standardfässer aus Stahlblech mit 200 Liter Inhalt (Typ A Behälter).

Zu Frage 6:

Die Transporte erfolgten aus der und in die BRD mittels LKW-Zügen der Firma Transnuklear, der Antransport aus Italien erfolgte mittels Container auf Bahn und LKW.

Zu Frage 7:

Die ausländischen Müllfässer werden im ÖFZS nicht weiter verarbeitet, sondern ihr Inhalt wird einer "Konditionierung" unterzogen, d.h., ihr Inhalt wird sortiert (brennbar/nicht brennbar), umgepackt und die Rückstände der Verbrennung, d.h. die anfallende Asche, mit Wasser, Zement und Zuschlagstoffen werden in der Art eines Betons angesetzt und in Fässer eingefüllt. Nach Erhärten des

- 4 -

Inhaltes wird die "konditionierte" Abfallmenge entsprechend den Transportmöglichkeiten dem Auftraggeber zurückgestellt.

Zu Frage 8:

Bei der "Konditionierung" fallen als Sekundärabfälle Asche und Filtermaterialien an, die ebenfalls wieder konditioniert werden.

Zu Frage 9:

Soweit der Abfall bereits verarbeitet war, wurden alle anfallenden Fässer inklusive der Sekundärabfälle re-exportiert.

Zu Frage 10:

Mein Ressort ist in der Lage, die vom ÖFZS gemachten Angaben selbständig zu überprüfen.

Zu Frage 11:

Inländische Normadressaten können auf Grund der Bestimmungen des § 39 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, bestraft werden.

Zu den Fragen 12 und 13:

Gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes ist der Betrieb des Forschungsreaktors von der Bewilligungsbehörde, in Fragen des Dienstnehmerschutzes im Einvernehmen mit dem örtlich in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat, mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die bescheidmäßig vorgeschriebenen und während des Betriebes laufend durchzuführenden Überprüfungen werden unabhängig davon gemäß dem von der Behörde im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens geforderten und genehmigten "Wiederholungsprüfplan" oder aus gegebenem Anlaß durchgeführt. Der Betrieb eines Reaktors samt Nebenanlagen unterliegt, abgesehen vom Strahlenschutzgesetz, auch einer Reihe von sonstigen Vorschriften (z.B. Brandschutzvorschriften oder den Dampfkesselvorschriften), für die auch andere Sachverständige zuständig sind (z.B. der TÜV). Die behördliche Überprüfung nach dem Strahlenschutzgesetz soll daher sicherstellen, daß alle sachlich

- 5 -

durchzuführenden Überprüfungen auch tatsächlich durchgeführt werden und der Betrieb ordnungsgemäß erfolgt.

Zu Frage 14:

Anlässlich der Überprüfungen gemäß § 17 StrSchG wird seitens der Amtssachverständigen und sonstigen beigezogenen Sachverständigen eine Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen aus dem Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligungsbescheid vorgenommen. Aus dieser Überprüfung und einer vor Ort durchgeführten Kontrolle ergeben sich allenfalls weitere Auflagen und Bedingungen, unter deren Beachtung der Betrieb der Anlage ordnungs- und widmungsgemäß weitergeführt werden kann. Die bisherigen Kontrollen haben keinen Grund zu Betriebsbeschränkungen oder zu einer etwaigen Untersagung gemäß § 17 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes ergeben.

Zu Frage 15:

Nach meiner derzeitigen Information handelt es sich um 52 Brennelemente für den Astra-Reaktor. Davon sind 22 Stück im Kern in der Spaltzone eingebaut, 30 Stück abgebrannt; letztere werden in Lagerpositionen im Reaktorpool bis zum Abtransport gelagert.

Zu Frage 16:

Da im Laufe eines Jahres etwa fünf abgebrannte Brennelemente anfallen, die modernen Transportbehälter jedoch über 33 Lagerpositionen verfügen und sowohl die Transportkosten als auch die Leihgebühren für den Transportbehälter sehr hoch sind, wird mit dem Transport zugewartet, bis eine entsprechende Anzahl von Brennelementen angefallen ist.

Fraaf (an)